

RS OGH 1990/11/21 9ObA296/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.11.1990

Norm

ZPO §18 Abs4

Rechtssatz

Die für die Entscheidung in der Hauptsache unpräjudizielle Unterbrechung des Verfahrens erster Instanz "bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Nebenintervention" hemmt das Verfahren in der Hauptsache im Zusammenhang mit der eindeutigen Rechtsmittelbeschränkung nur insoweit, bis der (anfechtbare) Beschluß über die Zurückweisung des Nebenintervenienten rechtskräftig wird bzw bis gegen die Entscheidung, durch welche die Nebenintervention für zulässig erklärt wird, kein abgesondertes Rechtsmittel mehr zugelassen ist.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 296/90
Entscheidungstext OGH 21.11.1990 9 ObA 296/90
Veröff: RZ 1991/61 S 200

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0035516

Dokumentnummer

JJR_19901121_OGH0002_009OBA00296_9000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at